

Beschluss zu BSG 2013-03-30

In der Sache BSG 2013-03-30

- Antragsteller -

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen

- Antragsgegner -

wegen Anfechtung / Aufhebung der Ergebnisse der Aufstellungsversammlung NRW zur Bundestagswahl vom 26.01.2013 in Meinerzhagen

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 08.04.2013 durch die Richter Katrin Kirchert, Benjamin Siggel, Joachim Bokor, Claudia Schmidt und Markus Gerstel beschlossen:

1. Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.
2. Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Sachverhalt:

Der Antragsteller erhob mit Schriftsatz vom 30.03.2013 Klage gegen die Ergebnisse einer Aufstellungsversammlung auf Landesebene.

Der Antragsteller beantragt die Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen zur Bundestagswahl 2013 in Meinerzhagen vom 26.01.2013 für nichtig zu erklären.

Da der Antragsteller das nach § 6 Abs. 1 SGO originär zuständige Landesschiedsgericht NRW für „nicht durch Eifer ausgezeichnet“ erachtet, beantragt er weiterhin die Verfahrenseröffnung direkt am Bundesschiedsgericht.

Der Richter am Bundesschiedsgericht Markus Kompa beantragte nach § 5 Abs. 3 Satz 3 SGO seine eigene „Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit“. Das Bundesschiedsgericht gab diesem Antrag statt.

Das Bundesschiedsgericht wies den Antragsteller am 04.04.2013 darauf hin, dass die bloße Vermutung eines befangenen Landesschiedsgerichtes ohne besondere Begründung keine Abweichung vom in § 6 Abs. 1 SGO festgelegten Instanzenzuges zulässt.

Der Antragsteller legte am 04.04.2013 dar, dass er Bedenken habe, dass dieser Fall vor dem Landesschiedsgericht angemessen bearbeitet werden könne, und vor dem Bundesschiedsgericht eine sachlichere Diskussion des Verfahrens stattfinden könne.

Entscheidungsgründe:

Ein Verfahren war gemäß §§ 8 Abs. 5 iVm 6 Abs. 1 SGO nicht zu eröffnen, da der Antrag unzulässig ist.

Das Bundesschiedsgericht ist instanziell nicht zuständig.

Außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO liegt die erstinstanzliche Zuständigkeit grundsätzlich beim Gericht der niedrigsten Ordnung, § 6 Abs. 1 SGO. Vorliegend ist dies das örtlich zuständige Landesschiedsgericht, analog § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO.

Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich auch nicht aus der Vermutung des Antragstellers dass das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht nicht angemessen bearbeitet werden könne. Der nicht weitergehend begründete abstrakte Verdacht einer möglicherweise unangemessenen Behandlung genügt nicht zu einer Abweichung vom Instanzenzug. Die Schiedsgerichtsordnung stellt durch die Möglichkeiten eine unangemessene Verfahrensverzögerung und die Befangenheit von Richtern festzustellen das rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren im Sinne des § 14 Abs. 4 PartG sicher. (BSG 2011-04-15, BSG 2012-11-05).

Das Verfahren ist analog § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen zu verweisen (BSG 2013-01-27).